

Richtlinien

(ab September 2024)

/ Voraussetzungen

- Der / Die Antragsteller:in muss zum Zeitpunkt der Antragstellung bei der Arbeiterkammer Kärnten umlagepflichtig sein, geringfügig beschäftigt sein, oder sich in Karenz (nach MSchG / VKG, oder Bildungskarenz) mit einem aufrechten Dienstverhältnis, als Kammermitglied befinden. Es müssen in den letzten sieben Jahren mindestens ein Jahr Beiträge an die Arbeiterkammer Kärnten geleistet worden sein.
- Grundsätzlich haben alle kammerumlagepflichtigen Arbeitnehmer:innen **mehrmalig Anspruch auf alle Verwendungszwecke**. Mehrere Förderungsdarlehen dürfen jedoch nicht gleichzeitig für ein Förderungsobjekt ausbezahlt werden. Nach Tilgung eines bestehenden Wohnbaurdarlehens ist eine **Wartezeit von einem Jahr** für eine weitere Auszahlung eines Darlehens einzuhalten.
- Für jedes Darlehen wird ein Darlehensvertrag ausgestellt, welcher durch Antragsteller:in und Mitschuldner:in zu unterschreiben ist.
- Antragsteller:in und Mitschuldner:in müssen erwerbstätig sein und über ein Einkommen verfügen. Diese Bedingung gilt nicht für Ehepartner:innen, oder Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten, die / der als Mitschuldner:in fungiert, sofern bei der / beim Mitschuldner:in in den letzten sieben Jahren zumindest eine einjährige Beschäftigung gegeben ist. Die Lebensgemeinschaft muss ab dem Datum der Antragstellung seit mindestens sechs Monaten bestehen. Anstelle einer Mitschuldnerin bzw. eines Mitschuldners kann auch eine Bankgarantie vorgelegt werden.
- Entweder Antragsteller:in, oder Mitschuldner:in muss über ein Einkommen über dem Existenzminimum verfügen.
- Das zu fördernde Objekt muss im Inland gelegen sein und dem / der Antragsteller:in als Hauptwohnsitz dienen.
- Weder Antragsteller:in, noch Mitschuldner:in dürfen sich in einem Schuldenregulierungsverfahren befinden, oder ein Exekutionsverfahren anhängig haben.
- Darlehen für Photovoltaikanlagen werden nur für Anlagen **bis 10kWp** vergeben.

/ Darlehenshöhe

Grundsätzlich werden beim zinslosen AK-Wohnbaurdarlehen 50 Prozent der nachgewiesenen Kosten (für z. B. eine Sanierung oder eine Kanalanschlussgebühr) bis max. 6.000 Euro gefördert.

Antragsteller:innen, die für eine Genossenschafts- / Gemeindewohnung einen Finanzierungs-, Bau- / Grundkostenbeitrag bzw. eine Kautionszahlung zahlen müssen, erhalten eine Förderung von 100 Prozent bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro.

Investitionen in Wärmepumpen, Pelletheizungen und PV-Anlagen werden mit einem Höchstbetrag von 6.000 Euro gefördert.

Die monatliche Rückzahlungsrate liegt zwischen 40 Euro und 150 Euro.

/ Keine Darlehen werden gewährt für:

- Ankauf von Einrichtungsgegenständen
- Reparaturen
- Mieten
- Umschuldungen
- Wintergärten, Windfänge, Außenanlagen, Garagen, Carports
- Privat-, Zweit- oder Ferienwohnungen
- Bezahlung von Ablösen, Erb- und Pflichtteilsbeträgen

Tabelle für Darlehenshöhe

Verwendungszweck	Darlehenshöhe
1. Haus Hausbau Zu- und Ausbau Hauskauf	6.000 Euro
2. Wohnung Eigentumswohnung Genossenschafts-/Gemeindewohnung	6.000 Euro bis 6.000 Euro
3. Sanierung Erneuerung von: Dach, Türen Fassade (Edelputz), Unterböden, Böden (Parkett und Laminat), sanitäre Anlagen, Heizungsanlage (Kaminöfen, Gas, Strom) Kanal: Anschlussgebühr, Errichtung biologischer Kläranlagen	bis 6.000 Euro
4. Klimaschutz Erneuerung und Verbesserung von Solaranlagen, Holzvergaser, Wärmeschutzmaßnahmen, Nah- und Fernwärmeanschluss, Austausch von Fenstern, Pufferspeicher	bis 6.000 Euro
5. Wärmepumpenheizung Neuinstallation einer / Tausch des Heizsystems auf eine Wärmepumpe.	bis 6.000 Euro
6. Pellet- und Hackschnitzelheizung Neuinstallation einer / Tausch des Heizsystems auf eine Pellet- oder Hackschnitzelanlage.	bis 6.000 Euro
7. Photovoltaikanlage / Stromspeicher Neuinstallation und Erweiterung von PV-Anlagen im Objekt mit dem Hauptwohnsitz des Antragstellers, oder des Mitschuldners.	bis 6.000 Euro

Das Darlehen wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben.
Ein Rechtsanspruch auf das Darlehen und auf eine bestimmte Höhe besteht nicht.